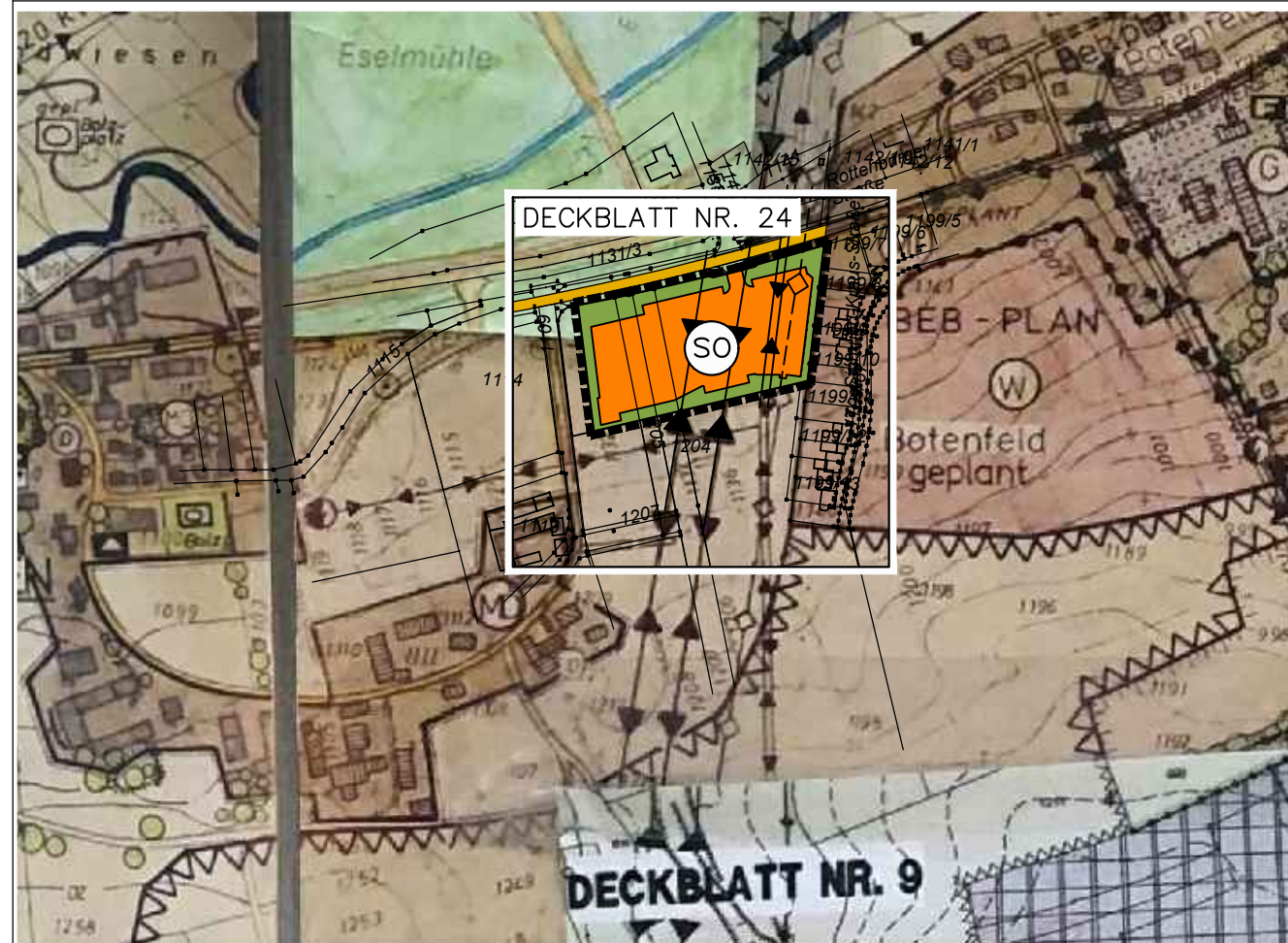


AUSZUG RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



DECKBLATT NR. 24



ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WOHNBAUFLÄCHEN
- DORFGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- SONSTIGE SONDERGEBIETE
ZWECKBESTIMMUNG: GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL, BACKSHOP MIT VERZEHRFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

- ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- VORH. GEPL. VERSORGENSLEITUNGEN
- OBERIRDISCH (STROM)
- UNTERIRDISCH (STROM, ERDGAS, WASSERVERSORGUNG, ABWASSER)

LANDSCHAFTSSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

- GRÜNFLÄCHEN, RANDEINGRÜNUNG

FLÄCHEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER 24. ÄNDERUNG

ANGABEN ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.09.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes zum Flächennutzungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 12.11.2024 hat in der Zeit vom 16.12.2024 bis 31.01.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 12.11.2024 erfolgte vom 16.12.2024 bis 31.01.2025.

Zu dem Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 01.04.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.04.2025 (Fristsetzung bis 16.05.2025) beteiligt.

Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 01.04.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2025 bis 16.05.2025 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Neufahrn i.NB hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.07.2025 das Deckblatt in der Fassung vom 15.07.2025 festgestellt.

(Siegel)

Neufahrn i.NB, den 28.07.2025
(gezeichnet)
Peter Forstner (Erster Bürgermeister)

Das Landratsamt hat das Deckblatt mit Bescheid vom 24.07.2025
AZ. 40/FinPln.DB24/Neufahrn gemäß §6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

Neufahrn i.NB, den 28.07.2025
(gezeichnet)
Peter Forstner (Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt

(Siegel)

Neufahrn i.NB, den 28.07.2025
(gezeichnet)
Peter Forstner (Erster Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes wurde am 01.08.2025 gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

(Siegel)

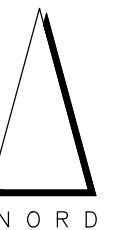
Neufahrn i.NB, den 01.08.2025
(gezeichnet)
Peter Forstner (Erster Bürgermeister)

DECKBLATT NR. 24
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER
GEMEINDE NEUFAHRN I.NB

LANDKREIS LANDSHUT

SONDERGEBIET (SO) "EINKAUFSSMÄRKTE"

PLANUNGSMASS-STAB
1:5000



4	FESTSTELLUNG	15.07.2025	HG
3	ABWÄGUNGSBESCHLUSS	24.06.2025	HG
2	ENTWURF	01.04.2025	HG
1	VORENTWURF	12.11.2024	HG
NR.	PLANFASSUNG	VOM	NAME

VORHABENSTRÄGER:

GEMEINDE NEUFAHRN I.NB
VERTRETEN DURCH HERRN
ERSTEN BÜRGERMEISTER
PETER FORSTNER
HAUPTSTRASSE 40
84088 NEUFAHRN I. NB

AUGUST 2024	HÜ	AUGUST 2024	HG
BEARBEITET IM	NAME	GEPRÜFT IM	NAME

PLANUNG: 24-83

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451
Elsa-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen
info@a-heigl.de | www.la-heigl.de